

Mietvertrag

zwischen

SGV Abteilung Ferndorf-Kreuztal e.V., Kindelsbergstraße 140, 57223 Kreuztal-Ferndorf (Irlenhecken), vertreten durch

Matthias Crevecoeur (Hüttenwart), Dallinstr. 31, 57223 Kreuztal Ferndorf,
Tel. 0170-9384213, E-Mail: m-crevecoeur@web.de

-nachfolgend SGV genannt- (Vermieter)

und

(Vorname, Name, Adresse, nachfolgend Mieterin/Mieter genannt)

(Geburtsdatum)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten (siehe Anlage Ausstattung & Leistungen):

- | | | |
|---|--------------------------|-----------------|
| Wanderheim des SGV, Hauptraum (50 Sitzplätze) | <input type="checkbox"/> | Bitte ankreuzen |
| Wanderheim des SGV, Deukerstube (15 Sitzplätze) | <input type="checkbox"/> | |
| Wanderheim des SGV, Stube II (10 Sitzplätze) | <input type="checkbox"/> | |

Das Wanderheim befindet sich in der Kindelsbergstraße 140 in 57223 Kreuztal-Ferndorf (Irlenhecken).

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten samt Ausstattung (siehe Anlage „Ausstattung“) in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt amumUhr
und endet amumUhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

2. Mietzins und Kautio

Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem Beschluss des Vorstands und betragen gemäß Anhang „Ausstattung und Leistungen“:

_____ €

Die Kautio beträgt 100 €. Diese wird nach der Nutzung wieder ausgezahlt. Etwaige Schäden werden mit der Kautio verrechnet.

Der Mietzins und die Kautio in Höhe von _____ €
sind spätestens (8 Wochen vor Mietdatum) am _____ an den Vermieter zur Zahlung fällig und wird vom Mieter/Mieterin in Bar oder auf das Konto des Vermieters bei der Sparkasse Siegen überwiesen. IBAN: DE61 4605 0001 0012 0171 09

Sollte der Betrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein, gilt dieser Mietvertrag als nicht abgeschlossen.

3. Pflichten der Mieterin/des Mieters

- Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
- Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

- Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften (insbesondere die NRW Verordnungen "Corona") und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- Sie/er ist für die Einhaltung aller Hygienevorschriften (Corona), insbesondere der Abstandseinhaltung, ggf. Testpflicht und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- Sie/er ist für die Erstellung einer Gästeliste mit Namen, Anschrift und Telefonnummer sämtlicher Gäste verantwortlich (alternativ Luca App o.ä.).
- Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von*Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- Die Mieterin/der Mieter hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

4. Haftung

4.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Eine Kopie der privaten Haftpflichtversicherung ist dem Vermieter bei Abschluss des Vertrages zu übergeben.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

4.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

4.3 Folgeschäden

Folgeschäden sind (außer bei grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen.

5. Hausordnung

Der Mieter wird auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen. Bei Nichteinhaltung der Mietbedingungen behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mieter (mit Anhang) sofort aus dem Mietobjekt hinauszweisen. Eine Rückerstattung des Mietpreises sowie ein Schadenersatz erfolgt nicht.

6. Rücktritt

Bei einem Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Mieter/die Mieterin (bis 20 Tage vor Mietbeginn) sind 60 % des Mietpreises zu entrichten. Für einen Rücktritt danach wird der volle Mietpreis fällig.

7. Schlüssel

Die Schlüsselübergabe durch den Hüttenwart erfolgt am Tage der Vermietung nach Abstimmung.

Die Schlüsselerückgabe an den Hüttenwart erfolgt am Ende des Mietverhältnisses am selben Tag bis 12:00 Uhr.

Für einen verloren gegangenen oder defekten Schlüssels (Austausch der Schließanlage) werden dem Mieter die entstehenden Kosten eines ortsansässigen Schlüsseldienstes in Rechnung gestellt.

8. WLAN

Private „Gast“ WLAN-Nutzung in normalem Umfang ist inklusive. WLAN-widerrechtliche Nutzung ist nicht gestattet. Passwortübergabe erfolgt bei Schlüsselübergabe.

9. Höhere Gewalt

a. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz (b) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

b. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder

notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

c. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

d. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Absatzes (b) darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

10. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages:

- Hausordnung
- Anlagen & Leistungen

Ferndorf, den.....

Mieter..... Vermieter.....

Nach der Nutzung:

Kautionshöhe in Höhe von € zurückerhalten!

Ferndorf, den.....

Mieter..... Vermieter.....

Was wir von unseren Gästen erwarten (Hausordnung)

Herzlich willkommen im Wanderheim des SGV Abteilung Ferndorf-Kreuztal e.V.

Damit das Wanderheim auch zukünftig vielfältig genutzt werden kann ist es wichtig die folgenden Punkte zu beachten:

1. Bei der Benutzung festgestellte sowie selbst verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.
2. Die polizeilichen Vorschriften (z.B. Lärmschutz) und einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchG.) sind unbedingt zu beachten.
3. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder nicht mit den Grundsätzen des SGV im Einklang stehen sind verboten.
4. Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung; eine kommerzielle Nutzung muss durch den Vorstand vorab genehmigt werden.
5. Bei Abwesenheit der Gäste müssen alle Zugänge des Hauses verschlossen sein, dass gilt auch für die Fenster.
6. Die Benutzung von Grillgeräten/Anlagen und offenes Feuer ist im Hüttenbereich und auf dem Grundstück nicht erlaubt (Waldbrandgefahr). Ausnahmen bilden vorher angemeldete Geräte und Anlagen die von Cateringunternehmen betrieben und vom Mieter geordert wurden.
7. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vorheriger Zahlung der Kaution und des Mietzinses.
8. Das Kücheninventar/Ausrüstung muss so sauber und ordentlich, wie es übernommen wurde, auch wieder übergeben werden.
9. Der während der Anmietung angefallene Müll ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Das Rauchen ist in den gesamten Hüttenräumen nicht gestattet.
11. Der Grundstücksbereich um die Wanderhütte herum ist im sauberen Zustand zu übergeben.
12. Haftung: Die Benutzung der Hütte geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt für Unfälle, sonstige Schäden oder abhanden gekommene und liegengelassenen Gegenstände keinerlei Haftung. Es ist Sache des Mieters, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
13. Der Mieter haftet für alle Schäden, Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen durch ihn oder die Besucher/Teilnehmer seiner Veranstaltung entstehen.

14. Der Mieter haftet ferner für alle Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Vermietung der Hütte gegen ihn oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, ihm vollen Ersatz, einschließlich etwaiger Prozesskosten zu leisten.
15. Aus Rücksichtnahme auf unsere Nachbarn sind Feierlichkeiten im Außenbereich der Hütte um 24:00 Uhr einzustellen. Ab 02:00 Uhr ist auch in der Hütte keinerlei Musik mehr zulässig. Die Fenster, Fensterläden und Türen sind ab 24:00 Uhr geschlossen zu halten.
16. Es ist nicht erlaubt, Musikverstärker im Außenbereich der Hütte zu verwenden. Bei Lärmbelästigung/Nachtruhestörung wird die Kautions als Vertragsstrafe einbehalten.
17. Es ist nicht erlaubt, Tische/Stühle oder sonstiges Hütteninventar im Außenbereich der Hütte zu verwenden (Ausnahme: optionale Bierzeltgarnituren).

Ausstattung & Leistungen

Hauptraum	150 €		Bitte ankreuzen
Hauptraum SGV Mitglieder	75 €		
Stube I (Deukerstübchen)	75 €		
Stube II	50 €		
Schlafraum I (4 Betten, ohne Bettwäsche)	25 €		
Schlafraum II (4 Betten, ohne Bettwäsche)	25 €		
Endreinigung	50 €	X	
Sonderreinigung, Desinfektion „Corona“	30 €	X	
Strom, Wasser, Heizung	25 €	X	
Schankanlage inkl. Reinigung	25 €		
Bierzeltgarnitur I	5 €		
Bierzeltgarnitur II	5 €		
Toilette	Inkl.	X	
1 Schlüssel	Inkl.	X	
„Gast“-WLAN	Inkl.	X	
Elektrizität bei Nutzung eines Kühlfahrzeuges je angefangener Tag	20 €		
Gesamtpreis	€		

Die Preise gelten pro Tag (24 h) Anmietung.